Stadtverwaltung Bad Säckingen

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttacker"

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 10. November 2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttacker“ sowie die örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Solarpark‘ festgesetzt werden. Die Stadt Bad Säckingen unterstützt damit das Vorhaben der Stadtwerke zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Während der Ausbau auf Gebäuden vorrangig ist, leisten Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle und sind für die künftigen Ausbauziele des Landes unabdingbar. Vor diesem Hintergrund wollen die Stadtwerke Bad Säckingen ihren Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgase leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha, ist topographisch eben und derzeit geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung.

Insbesondere werden mit der Bebauungsplanaufstellung „Solarpark Rheingrüttäcker“ und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften folgende Ziele und Zwecke verfolgt:
Einerseits sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Ziel ist es, die Energiewende durch die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und eine flächensparende, zugleich effiziente Nutzung des vorgesehenen Areals zu ermöglichen. Dabei umfasst die Planung neben der Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auch die notwendigen technischen Einrichtungen. Zugleich werden die Belange von Ökologie und Artenschutz berücksichtigt, um eine umweltverträgliche Umsetzung sicherzustellen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 10. November 2025. Der Planbereich befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand im Bereich Rheingrüttäcker zwischen dem Gewerbegebiet Trottäcker und dem Rhein.

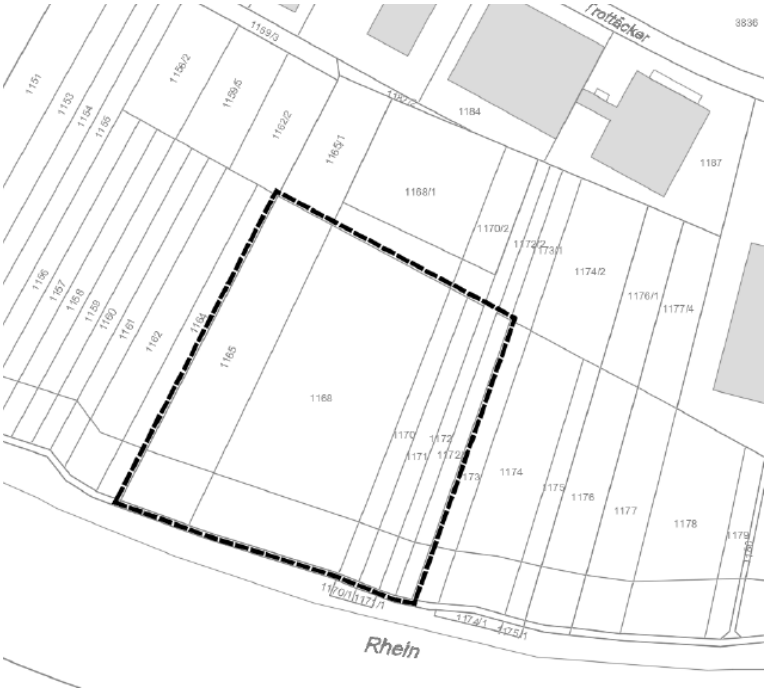

Verfahren

Da sich der geplante Bereich im Außenbereich befindet, ist sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 59 „Solarpark Rheingrüttäcker“ als auch die Änderung des Flächennutzungsplans im zweistufigen Regelverfahren erforderlich. Dabei wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplanvorentwurf sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Gutachten werden vom

01. Dezember 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026

-Veröffentlichungsfrist-

- auf der Webseite der Stadt Bad Säckingen unter https://www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/offenlage-bauleitplaene

  veröffentlicht.

  Als weitere Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der Stadt Bad Säckingen, Baurechtsamt, Zimmer 208, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen

  während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen, detaillierter Beschreibung der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens sowie Relevanzprüfung (vom 10.11.2025, erstellt durch Firma galaplan decker, Todtnauberg).

  Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen sowie Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

  - *Schutzgut Tiere und Pflanzen*
    Informationen zum Bestand der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen (Intensivgrünland sowie Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation) sowie zur aktuellen Artenausstattung. Darstellung der prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Lebensräume, insbesondere durch die Überstellung der Flächen mit Solarmodulen sowie die damit einhergehende Umstellung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung hin zu extensivem Grünland (z.B. Mahd, Beweidung). Zudem Informationen zu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zu internen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets und den erwarteten ökologischen Aufwertungen.
  - *Schutzgut Boden*
    Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden durch die entstehenden kleinflächigen Versiegelungen sowie durch die Überstellung der Offenlandflächen mit Solarmodulen. Darstellung der vorhandenen Bedeutung und Empfindlichkeit des Bodens sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
  - *Schutzgut Wasser*
    Informationen zu den Schutzgütern Oberflächengewässer und Grundwasser, insbesondere zu möglichen Auswirkungen auf Versickerung und Grundwasserneubildung sowie zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
  - *Schutzgut Klima / Luft*
    Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das regionale Klima und Kleinklima. Informationen zu Kompensationsmaßnahmen und Kontrolle durch ein regelmäßiges Monitoring.
  - *Schutzgut Erholung / Landschaftsbild*
    Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Gebiets, insbesondere durch die technische Überprägung der Offenlandschaft. Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie landschaftsbildverbessernder Maßnahmen, insbesondere durch Pflanzung einer Feldhecke und die extensive Bewirtschaftung der Grünflächen.
  - *Schutzgut Menschliche Gesundheit*
    Informationen zu umweltbezogenen Beeinträchtigungen (Lärm, Luftqualität etc.) im Plangebiet und die voraussichtlich nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit.
  - *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*
    Informationen zu Kultur- und Sachgütern liegen dahingehend vor, dass sich im Plangebiet keine entsprechenden Objekte befinden. Darstellung der

Vorgehensweise bei archäologischen Funden bzw. Befunden.

- *Fläche*
  Informationen zu der Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung. Darstellung der flächenbezogenen Auswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur sparsamen und schonenden Nutzung der Fläche, einschließlich der Ausweisung einer privaten Grünfläche und weiterer landschaftsplanerischer Maßnahmen.

➢ Artenschutzrechtliche Einschätzung (vom 10.11.2025, erstellt durch Firma galaplan decker, Todtnauberg)

Informationen zur artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, einschließlich der Bewertung der potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. nach FFH-Richtlinie Anhang IV und Europäische Vogelarten) sowie der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen (insbesondere in Bezug auf Reptilien).

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt Bad Säckingen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen bei den ausgelegten Unterlagen (siehe unten). Die umweltbezogenen Stellungnahmen sind in den Abwägungsentscheidungen des Gemeinderats Bad Säckingen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit grau hinterlegt:

Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz, gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024: Verweis auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im Bauantragsverfahren/vor Beginn der Ausführung des Vorhabens und auf die mögliche fachkundige bodenkundliche Baubegleitung.

Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz, gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024: Es wird gefordert, dass der Schutz des Offenland-Biotops „Rhein zwischen Bad Säckingen und Wallbach“ (BNr. 26) garantiert wird. Es wird auf den § 61 Bundesnaturschutzgesetz (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) hingewiesen.

Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser, gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024: Es wurde gefordert einen Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m festzusetzen. Hinweis auf die Innerhalb des Gewässerrandstreifens zu erhaltenen Bäume und Sträucher sowie die Freihaltung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie den Hinweis auf den Gewässerrandstreifen und dessen Einschränkungen im Bebauungsplan. Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der quantitativen Zone B1 des Heilquellenschutzgebiets Bad Säckingen sowie bitte um Ergänzung im Text- und Planteil.

Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht, gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024: Hinweis auf mögliche Erforderlichkeit einer Begutachtung zur Blendwirkung auf die östlich liegenden Gewerbebetriebe.

Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft, gemeinsames Schreiben vom 06.09.2024: Es wurden Bedenken geäußert da es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftliche Vorrangflur handelt. Es wurde gefordert die Standortalternativenprüfung nach Ziff. 4.1.3 VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz nachzuholen. Weiterhin wurde auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen und auf notwendige Anpassungen im Umweltbericht. Ebenso wurde angeregt, dass die Errichtung und Genehmigung des Vorhabens ggf. als Agri-PV-Anlage nach § 35 (I) Nr. 9 BauGB in Betracht kommen könnte.

Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schreiben vom 26.08.2024: Verweis auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und den dazugehörigen Beitrag des Sektors Energiewirtschaft gemäß § 10 Absatz 2 KlimaG BW. Verweis auf die Wichtigkeit von Freiflächenanlagen und das Flächenziel.

Ferner werden auch der Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 61 BNatSchG) sowie der Bericht zum Blendrisiko ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bad Säckingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per Email an bauleitplanung@bad-saeckingen.de), können aber bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 208, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 26.11.2025

Bad Säckingen

Christian Heinemann, Nov 27, 2025 15:28 UTC

Alexander Guhl

Bürgermeister